

Absender (Firmenstempel)

Landkreis Osnabrück
Veterinärdienst für Stadt
und Landkreis Osnabrück
-Tierische Nebenprodukte-
Postfach 2509
49015 Osnabrück

Anzeige zur Registrierung eines TNP* - Betriebes nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über Tätigkeiten mit nicht zum Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten* (TNP)				
Art der Meldung:		☐ Anmeldung	☐ Aktualisierung	☐ Abmeldung
Adresse der Betriebsinhaber:				
Name:				
Straße:				
PLZ:				
Ort:				
Adresse der Betriebsstätte:				
Name:				
Straße:				
PLZ:				
Ort:				
Kontaktdaten bzw. verantwortliche/r Ansprechpartner/in des Unternehmers:				
Vorname:		Telefon:		
Name:		Mobil-Nr.:		
Straße:		Fax:		
PLZ:		E-Mail:		
Ort:				
Kategorie der tierischen Nebenprodukte* bzw. ihrer Folgeprodukte**:				
☐ Kategorie 1 (Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1069/2009)		☐ Kategorie 2 (Artikel 9 der VO (EG) Nr. 1069/2009)		☐ Kategorie 3 (Artikel 10 der VO (EG) Nr. 1069/2009)
Tätigkeiten (Art der Tätigkeiten, bei denen tier. Nebenprodukte* bzw. deren Folgeprodukte** als Ausgangsmaterial verwendet werden)				
☐ Erzeugung, was:				
☐ Lagerung/Sammlung, was:				
☐ Inverkehrbringen von:		☐ kosmetische Mittel	☐ implantierbare medizinische Geräte	☐ Medizinprodukte
		☐ Arzneimittel	☐ Tierarzneimittel	☐ In-vitro Diagnostika
☐ Vertrieb/Handel, was:				
☐ Transport, was:				
☐ Handhabung von:		☐ Knochen, Horn, Hufe und deren Erzeugnisse	☐ Häute und Felle und daraus hergestellte Erzeugnisse, Gerbereien	☐ Imkereierzeugnisse
		☐ Blut und Blutprodukte, <u>Tierart:</u>	☐ Wolle, Haare, Schweineborsten, Federn, Teile von Federn und Daunen	☐ Milch, Kolostrum und daraus gewonnene Erzeugnisse
		☐ Zwischenprodukte (Medizinprodukte, In-vitro, Diagnostika, Tierarzneimittel, Arzneimittel, kosmetische Mittel und implantierbare medizinische Geräte)		☐ Jagdtrophäen, Trophäen für taxidermische Zwecke und andere Präparate
		☐ Sonstige:		

☐ Verwendung, Art:	☐ Diagnose-, Forschungs-, Bildungszweck	☐ Ausstellungszwecke/Handelsmuster/künstlerische Aktivitäten	☐ Organische Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel
	☐ Verfütterung an Zoo-, Zirkustiere, Ass fressende Vögel, wilde Tiere, sonstige:		☐ Sonstige:
☐ Beseitigung, Art:	☐ Tierfriedhöfe	☐ Sonstige:	
☐ Verarbeitung (z.B. Fettverarbeitung, Molke- rei, Biogasanlage für Kü- chen-/Speiseabfälle und mit Nachrotte), was und wie:			
Nähere Angaben zu den tier. Nebenprodukten* bzw. deren Folgeprodukte** (Art, Herkunft, Bestimmung)			

Ich bestätige die Angaben der Anzeige mit meiner Unterschrift.

Ort / Datum

Name, Unterschrift, Firmenstempel

* Definition gem. Art. 3 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009: „tierische Nebenprodukte“ (TNP): ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschl. Eizellen, Embryonen und Samen.

** Definition gem. Art. 3 Nr. 2 der VO (EG) Nr. 1069/2009: „Folgeprodukt“: Produkte, die durch eine(n) oder mehrere Behandlungen, Umwandlungen oder Verarbeitungsschritte aus tierischen Nebenprodukten gewonnen werden.

Definitionen zu den Begriffen Kategorie 1 - 3 und zulässige Verwendungszwecke für Material der Kategorien 1 - 3 aus der VO (EG) Nr. 1069/20:

Artikel 8 Material der Kategorie 1

Material der Kategorie 1 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:

- a) ganze Tierkörper und alle Körperteile, einschließlich Häute und Felle, folgender Tiere:
 - i) TSE-verdächtige Tiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde;
 - ii) Tiere, die im Rahmen von TSE-Tilgungsmaßnahmen getötet wurden;
 - iii) andere Tiere als Nutztiere und Wildtiere, insbesondere Heim-, Zoo- und Zirkustiere;
 - iv) Tiere, die in einem Verfahren oder in Verfahren im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verwendet werden, wenn die zuständige Behörde befindet, dass diese Tiere oder deren Körperteile infolge dieses Verfahrens/dieser Verfahren schwerwiegende Gesundheitsrisiken für Menschen und andere Tiere darstellen können, unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003;
 - v) Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind;
- b) folgendes Material
 - i) spezifiziertes Risikomaterial;
 - ii) ganze Tierkörper oder Teile toter Tiere, die zum Zeitpunkt der Beseitigung spezifiziertes Risikomaterial enthalten;
- c) tierische Nebenprodukte von Tieren, die einer illegalen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG unterzogen wurden;
- d) tierische Nebenprodukte, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in Gruppe B (3) des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG aufgelistet sind, enthalten, wenn diese Rückstände den gemeinschaftlich festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen, den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten;
- e) tierische Nebenprodukte, die bei der in den Vorschriften zur Umsetzung gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Behandlung von Abwasser eingesammelt werden
- i) von Anlagen oder Betrieben, die Material der Kategorie 1 verarbeiten oder
- ii) von anderen Anlagen oder Betrieben in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird;
- f) Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln;
- g) Gemische von Material der Kategorie 1 mit Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 oder mit Material beider Kategorien.

Artikel 9 Material der Kategorie 2

Material der Kategorie 2 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:

- a) Gülle, nicht mineralisierter Guano sowie Magen- und Darminhalt;
- b) tierische Nebenprodukte, die bei der in den Vorschriften zur Umsetzung gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Behandlung von Abwasser eingesammelt werden
- i) von Anlagen oder Betrieben, die Material der Kategorie 2 verarbeiten oder
- ii) von Schlachthöfen, die nicht unter Artikel 8 Buchstabe e fallen;
- c) tierische Nebenprodukte, die Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Kontaminanten aufweisen, die über den gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 96/23/EG zulässigen Grenzwerten liegen;
- d) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aufgrund des Vorliegens von Fremdkörpern als für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erklärt wurden;
- e) andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1, die
 - i) aus einem Drittland eingeführt wurden und gemeinschaftliche Veterinärvorschriften über die Einfuhr oder die Verbringung in die Gemeinschaft nicht erfüllen, außer wenn ihre Einfuhr oder Verbringung nach den Gemeinschaftsvorschriften vorbehaltlich spezifischer Einschränkungen oder ihrer Rücksendung in das Drittland zulässig ist oder
 - ii) in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden und Anforderungen, die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegt oder zugelassen sind, nicht erfüllen, außer wenn sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zurückgesandt werden;
- f) andere Tierkörper und Teile von Tieren als die in Artikel 8 oder Artikel 10 genannten,
- i) die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden;
- ii) Föten,
- iii) Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht für Zuchtzwecke vorgesehen

sind; und

iv) tot in der Eischale liegendes Geflügel;

g) Gemische von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3;

h) andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.

Artikel 10 Material der Kategorie 3

Material der Kategorie 3 umfasst folgende tierische Nebenprodukte:

a) Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder im Fall von getötetem Wild, ganze Körper oder Teile von toten Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genussstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht dafür bestimmt sind;

b) Schlachtkörper und folgende Teile, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden oder ganze Körper und die folgenden Tierteile, die von Wild stammen, das gemäß den Gemeinschaftsvorschriften zum menschlichen Verzehr getötet wurde:

i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;

ii) Geflügelköpfe;

iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt; Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen von – anderen Tieren als Wiederkäuern, die auf TSE getestet werden müssen, sowie – Wiederkäuern, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit negativem Ergebnis getestet wurden;

iv) Schweinsborsten;

v) Federn;

c) tierische Nebenprodukte von Geflügel und Hasenartigen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in einem landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet wurden, die keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;

d) Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von den folgenden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden:

i) anderen Tieren als Wiederkäuern, die auf TSE getestet werden müssen

sowie

ii) Wiederkäuern, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit negativem Ergebnis getestet wurden;

e) tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;

f) Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die nicht mehr zum menschlichen Verzehr aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, bestimmt sind;

g) Heimtierfutter und Futtermittel tierischen Ursprungs oder Futtermittel, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;

h) Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haare, Hörner, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;

i) Wassertiere und Teile von solchen, außer Meeressäugetiere, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;

j) tierische Nebenprodukte von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr herstellen;

k) folgendes Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:

i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;

ii) folgendes Material von Landtieren:

– Brütereinebenprodukte,

– Eier,

– Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen,

iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;

- l) wirbellose Wasser- und Landtiere, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;
- m) Tiere und Teile von Tieren der zoologischen Ordnung Rodentia und Hasenartige, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v und der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g;
- n) andere als die unter Buchstabe b dieses Artikels genannten Häute und Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von toten Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;
- o) Fettgewebe von Tieren, die keine Anzeichen einer durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden und die nach einer Schlacht tieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;
- p) andere Küchen- und Speiseabfälle als die in Artikel 8 Buchstabe f genannten.

Artikel 12 Beseitigung und Verwendung von Material der Kategorie 1

Material der Kategorie 1 ist

- a) als Abfall durch Verbrennung zu beseitigen:
 - i) unmittelbar ohne vorherige Verarbeitung, oder
 - ii) nach Verarbeitung, durch Drucksterilisation auf Anordnung der zuständigen Behörde, wobei das entstandene Material dauerhaft zu kennzeichnen ist;
- b) durch Mitverbrennung zu verwerten oder zu beseitigen, wenn es sich bei dem Material der Kategorie 1 um Abfall handelt:
 - i) unmittelbar ohne vorherige Verarbeitung, oder
 - ii) nach Verarbeitung, durch Drucksterilisation auf Anordnung der zuständigen Behörde, wobei das entstandene Material dauerhaft zu kennzeichnen ist;
- c) sofern es sich um Material der Kategorie 1 außer dem in Artikel 8 Buchstabe a Ziffern i und ii genannten Material handelt, durch Drucksterilisation zu beseitigen, wobei das entstandene Material dauerhaft zu kennzeichnen und in einer genehmigten Deponie zu vergraben ist;
- d) sofern es sich um Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe f handelt, durch Vergraben in einer genehmigten Deponie zu beseitigen;
- e) als Brennstoff zu verwenden mit oder ohne vorherige Verarbeitung oder
- f) zur Herstellung von Folgeprodukten gemäß Artikel 33, 34 und 36 zu verwenden und gemäß diesen Artikeln in Verkehr zu bringen.

Artikel 13 Beseitigung und Verwendung von Material der Kategorie 2

Material der Kategorie 2 ist

- a) als Abfall durch Verbrennung zu beseitigen:
 - i) unmittelbar ohne vorherige Verarbeitung oder
 - ii) nach Verarbeitung, durch Drucksterilisation auf Anordnung der zuständigen Behörde, wobei das entstandene Material dauerhaft zu kennzeichnen ist;
- b) durch Mitverbrennung zu verwerten oder zu beseitigen, wenn es sich bei dem Material der Kategorie 2 um Abfall handelt:
 - i) unmittelbar ohne vorherige Verarbeitung oder
 - ii) nach Verarbeitung, durch Drucksterilisation auf Anordnung der zuständigen Behörde, wobei das entstandene Material dauerhaft zu kennzeichnen ist;
- c) in einer genehmigten Deponie nach Verarbeitung durch Drucksterilisation und nach dauerhafter Kennzeichnung des entstandenen Materials zu beseitigen;
- d) für die Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln zu verwenden, die im Einklang mit Artikel 32 gegebenenfalls nach Verarbeitung durch Drucksterilisation und nach dauerhafter Kennzeichnung des entstandenen Materials in Verkehr gebracht werden sollen;
- e) zu kompostieren oder in Biogas umzuwandeln:
 - i) nach Drucksterilisation und dauerhafter Kennzeichnung des entstandenen Materials oder
 - ii) mit oder ohne vorherige Verarbeitung, wenn es sich um Gülle, Magen und Darm und dessen Inhalt, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Kolostrum, Eier und Eiprodukte handelt, bei denen die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit bergen;
- f) ohne Verarbeitung auf Flächen auszubringen, wenn es sich um Gülle, von Magen und Darm getrennten Magen- und Darminhalt, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Kolostrum handelt, bei denen die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit bergen;
- g) sofern es sich um Material von Wassertieren handelt, zu silieren, zu kompostieren oder in Biogas umzuwandeln;
- h) als Brennstoff zu verwenden mit oder ohne vorherige Verarbeitung oder

i) zur Herstellung von Folgeprodukten gemäß Artikel 33, 34 und 36 zu verwenden und gemäß diesen Artikeln in Verkehr zu bringen.

Artikel 14 Beseitigung und Verwendung von Material der Kategorie 3

Material der Kategorie 3 ist

- a) mit oder ohne vorherige Verarbeitung als Abfall durch Verbrennung zu beseitigen;
- b) mit oder ohne vorherige Verarbeitung durch Mitverbrennung zu verwerten oder zu beseitigen, wenn es sich bei dem Material der Kategorie 3 um Abfall handelt;
- c) in einer genehmigten Deponie nach Verarbeitung zu beseitigen;
- d) zu verarbeiten, außer wenn es sich um Material der Kategorie 3 handelt, das sich durch Zersetzung, oder Verderb so verändert hat, dass es durch dieses Produkt eine unannehmbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt, und zu verwenden
- i) zur Herstellung von Futtermittel für andere Nutztiere als Pelztieren, die gemäß Artikel 31 in Verkehr gebracht werden sollen, außer wenn es sich um Material gemäß Artikel 10 Buchstaben n, o und p handelt;
- ii) zur Herstellung von Futtermittel für Pelztiere, die gemäß Artikel 36 in Verkehr gebracht werden sollen;
- iii) zur Herstellung von Heimtierfutter, das gemäß Artikel 35 in Verkehr gebracht werden soll oder
- iv) zur Herstellung organischer Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel, die gemäß Artikel 32 in Verkehr zu bringen sind;
- e) verwendet zur Produktion von rohem Heimtierfutter zu verwenden, das gemäß Artikel 35 in Verkehr gebracht werden soll;
- f) zu kompostieren oder in Biogas umzuwandeln;
- g) sofern es sich um Material von Wassertieren handelt, zu silieren, zu kompostieren oder in Biogas umzuwandeln;
- h) sofern es sich um Schalen von Weich- und Krebstieren außer den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f genannten und Eierschalen handelt, unter den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen zu verwenden, mit deren Hilfe Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindert werden;
- i) als Brennstoff zu verwenden mit oder ohne vorherige Verarbeitung;
- j) zur Herstellung von Folgeprodukten gemäß Artikel 33, 34 und 36 zu verwenden und gemäß diesen Artikeln in Verkehr zu bringen;
- k) sofern es sich um Küchen- und Speiseabfälle gemäß Artikel 10 Buchstabe p handelt durch Drucksterilisation oder mittels Methoden gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b zu verarbeiten oder in Biogas umzuwandeln;
- l) ohne Verarbeitung auf Flächen auszubringen, sofern es sich um Rohmilch, Kolostrum und Produkte auf Milchbasis und auf Basis von Kolostrum handelt, bei denen die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr für die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit für Menschen oder Tiere bergen.

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail) werden durch den Landkreis Osnabrück, Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück (FD 10), verarbeitet, insbesondere erhoben und gespeichert.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf gesetzlichen Grundlagen. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung dieser Daten sind Artikel 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO i.V.m. dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 jeweils in der derzeit geltenden Fassung, insbesondere Art. 23, sowie die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Registrierung Ihres Betriebes im Sinne des Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m § 7 der TierNebV.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte bzw. die Veröffentlichung erfolgt entsprechend der Regelungen in Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. §12 a TierNebG und § 26 der TierNebV.

Ihre Daten werden nach den gesetzlichen Vorschriften gelöscht.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo .

Den Landkreis Osnabrück, FD 10, als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, FD 10, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktieren.

Sie können, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, in Hannover wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.